



STEUERTIPP 06/10

Thema: **Ferienzeit – Reisezeit: Steuertipps rund um Reise- und Fahrzeugkosten**

Eigentlich ist das ja gar kein Thema für unseren Steuertipp: Die Ferienreise ist ja privat und steuerlich nicht abziehbar. Aber wie ich Sie kenne, fallen Ihnen trotzdem Steuertipps zum Thema ein?!

In der Tat gibt es einige Themen und je länger man darüber nachdenkt umso mehr. Wir haben 3 Fragen für heute ausgesucht:

1. Was ist bei kombinierten Berufs- und Urlaubsreisen zu beachten?
2. Welche Steuervergünstigungen sind bei Kurreisen möglich?
3. Was muss ich beachten, wenn ich die Urlaubsreise mit einem Dienstfahrzeug unternehme?

Also doch eine ganze Reihe Themen. Beginnen wir mit den kombinierten Berufs- und Urlaubsreisen. Mein Kenntnisstand ist, dass hier die Finanzämter den kompletten Kostenabzug häufig ablehnen, da eine Trennung von privaten und beruflichen Interessen nicht möglich ist?

Genau diese Auffassung zum Aufteilungsverbot bei gemischt veranlassten Reisen hat der Bundesfinanzhof im letzten Jahr gekippt:

Das war eine schwere Geburt und es musste sogar der sog. Große Senat angerufen werden, weil dieses Aufteilungsverbot bisher eine der ehernen Grundsäulen unseres Steuerrechts war. Hier ging es um den häufigen Fall, dass im (fernen) Ausland ein Kongress oder eine Messe besucht wird und vorher oder nachher ein paar Tage für Besichtigungen oder Erholung angeschlossen werden.

Im Urteilsfall ging es um eine siebentägige USA-Reise mit vier Kongresstagen und drei Reisetagen. Das Finanzamt wollte insbesondere die Flugkosten komplett nicht anerkennen, sondern nur die direkt zugerechneten Kongresskosten für die 4 Tage. Für die Flugkosten gelte dagegen das Aufteilungsgebot. Da die private Veranlassung nicht von untergeordneter Bedeutung sei (da nicht unter 10 %), wäre der Komplettbetrag nicht abziehbar. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof nunmehr gekippt.

Also zukünftig kann ich solche Aufwendungen abziehen. Was muss ich dabei beachten?

Auf jeden Fall sollten die beruflichen Teile sorgfältig dokumentiert werden durch Programme, Anwesenheitsbescheinigungen, Korrespondenz. Sicherlich wird es auch im Laufe des Jahres noch eine Diskussion über Grenzfälle geben, für die der Bundesfinanzhof weiterhin das Aufteilungsverbot aufrecht erhält. Im Grundsatz sollte aber jeder die kompletten anteiligen Kosten bei einer Auslandsreise steuerlich zukünftig geltend machen.

Wie ist das denn mit einem Sprachkurs, wo z. B. 6 Stunden Unterricht am Tag sind und nachmittags Ausflüge und sportliche Aktivitäten?

Das könnten genau solche Fälle sein, in denen es weiterhin zu Streitigkeiten kommt. Hier ist ja schon die Frage, inwieweit der Sprachkursbesuch wirklich beruflich veranlasst ist. Das muss man ganz sorgfältig dokumentieren.

Indizien für die berufliche Veranlassung können sein:

- ➔ Auswahl der Sprachkursthemen (Business-, Technik- oder Alltagssprache),
- ➔ Verwendung im Beruf (Sprachlehrer, Vertriebsbeauftragter Ausland),
- ➔ Arbeitgeberbescheinigung mit konkreten Beispielen aus dem Arbeitsalltag.

Immer anerkannt werden bei beruflicher Veranlassung direkt zugerechnete Kurskosten (Gebühren, Bücher). Kritisch gesehen werden Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung. Hier wird auf das Verhältnis von Kurs und Freizeit geschaut. 6 Stunden pro Tag plus eventuell Vor- und Nacharbeiten sind da schon tagesfüllend (Nachweise und Programm beibringen!).

Auf einem ganz anderen Blatt steht ja, wenn man einen sog. Kurlaub macht, d. h. eine Kur privat bezahlt und dann vielleicht auch wieder das Angenehme mit dem Nützlichen verbindet. Kann das nach der neuen Rechtsprechung dann auch anteilig steuerlich geltend gemacht werden?

Hier wird man wieder unterscheiden müssen: Wenn der Urlaub im Vordergrund steht und lediglich einzelne Anwendungen in Anspruch genommen werden, wie z. B. Massagen oder Heilbäder, dann kann man den auf diese Anwendungen entfallenden Eigenanteil als außergewöhnliche Belastung direkt steuerlich geltend machen. Allerdings müssen die Anwendungen krankheitsbedingt sein. Reine Wellnesskuren sind nicht begünstigt.

Strenge Anforderungen werden gestellt, wenn der gesamte Kuraufenthalt geltend gemacht werden soll. Dann ist im Vorhinein ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich. Von den Verpflegungskosten ist die Haushaltersparnis in Höhe von 1/5 abzuziehen.

Ist jemand behindert und erfordert diese Behinderung eine ständige Begleitung (z. B. Merkzeichen „B“ im Behindertenausweis oder ärztliches Attest), dann können auch die Kosten für die Begleitperson mit geltend gemacht werden. Auch Fahrtkosten (ggfs. einschließlich Fahrkarte für die Begleitperson) gehören mit zu den begünstigten Kosten. „Angemessen“ ist immer auch der Ansatz mit den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Ist das nicht zumutbar (z. B. aufgrund einer Behinderung oder der Strecke) können auch (höhere) Taxi- oder Kfz-Kosten geltend gemacht werden.

Aber auch Gesunde fahren vielleicht mit dem Auto in den Urlaub. Was ist hier zu beachten, wenn es sich um betriebliche Fahrzeuge handelt?

Bei Arbeitnehmern, denen ein Kfz für private Zwecke zur Verfügung gestellt wurde, und für die die 1%-Regel Anwendung findet, ist damit auch die Urlaubsfahrt abgegolten. Der Betrieb kann dann steuerfrei die Kosten im Ausland (insbesondere also Benzin) übernehmen.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten sollte man sich auf jeden Fall über die Versicherungsbedingungen im Ausland erkundigen und eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit sich führen, dass man berechtigter Fahrer des jeweiligen Fahrzeugs ist, um Komplikationen aufgrund der abweichenden Angaben in den persönlichen Papieren und in Kraftfahrzeugpapieren zu vermeiden.

Der ein oder andere Betrieb hat ein Wohnmobil, z. B. als Baustellenfahrzeug im Einsatz und dies könnte in den Ferien auch privat vom Unternehmer oder den Mitarbeitern genutzt werden. Wie ist das steuerlich zu berücksichtigen?

Auch hier kann die 1%-Regel angewandt werden. Da für die 1%-Regel angefangene Monate wie ganze Monate zählen, legt man günstigerweise seinen Urlaub nur in einen Kalendermonat. Hat man ansonsten ein weiteres Kfz, das mit der 1%-Regel versteuert wird, dann sollte man es im Urlaubsmonat auf den Betriebshof einschließen: Dann muss man nicht gleichzeitig für 2 Autos die 1% versteuern.

Aber das muss ich doch sowieso nicht, da ich immer nur mit einem Auto gleichzeitig fahren kann?

Das war die bisherige Auffassung: Wenn mehrere Kfz für eine Person zur Privatnutzung zur Verfügung standen, dann wurde für die Anwendung der 1%-Regel lediglich das teuerste Fahrzeug herangezogen. Inzwischen wollen die Finanzämter jedoch dann von allen Kfz 1 % vom Neupreis je Monat der Steuer unterwerfen. Dagegen sind zwar schon wieder Verfahren anhängig, wer aber sicher gehen will, sollte entweder bei mehreren Kfz Fahrtenbuch führen oder eindeutige Regeln treffen, dass jeweils tatsächlich nur ein Kfz für Privatnutzung zur Verfügung steht.

Und was ist Ihr Tipp zum Schluss zur Einstimmung auf den Urlaub?

Einfach mal nicht an die Steuern denken!
Steuererklärung oder Unterlagen beim Finanzamt bzw. Steuerberater einreichen und ab in den Urlaub!

In diesem Sinne sehen wir uns im September nach der Sommerpause wieder.

Die Informationen zur Sendung finden Sie wie immer im Internet unter www.kanaleins.de.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges · Papendorf · Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 15. April 2010